

## 1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Lieferungs- und Zahlungsbedingungen („Bedingungen“), einschließlich der diesen beigefügten „Besonderen Geschäftsbedingungen der L'Oréal Österreich GmbH“, gelten für alle Einzelverträge über die Belieferung mit Ware des Lieferanten aus dem Geschäftsbereich Professionelle Produkte (insbesondere für die Marken „L'Oréal Professionnel“, „Kérastase“, „Shu Uemura“ und „Redken“). Sie gelten zusätzlich zu den Bestimmungen einer Konditionsvereinbarung. Dies gilt auch dann, wenn die Parteien bei Abschluss des Einzelvertrages nicht ausdrücklich auf diese Bedingungen und/oder eine Konditionsvereinbarung Bezug nehmen. Sie ersetzen alle früheren Lieferungs- und Zahlungsbedingungen des Lieferanten.
- 1.2 Diese Bedingungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung auch für künftige Verträge über die Belieferung mit Ware des Lieferanten, ohne dass der Lieferant in jedem Einzelfall auf sie hinweisen müsste; über Änderungen dieser Bedingungen wird der Lieferant den Kunden informieren.
- 1.3 Entgegenstehende, abweichende, zusätzliche und/oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Kunden binden den Lieferanten nicht; dies gilt selbst dann, wenn der Lieferant deren Anwendbarkeit im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprechen sollte. Dem formularmäßigen Hinweis auf eigene Geschäftsbedingungen widerspricht der Lieferant ausdrücklich.
- 1.4 Die Entgegennahme von Lieferungen und Leistungen gilt unbeschadet früherer Einwendungen als Anerkennung dieser Bedingungen.
- 1.5 Rechte, die dem Lieferanten nach den gesetzlichen Vorschriften über diese Bedingungen hinaus zustehen, bleiben unberührt.

## 2 Konditionsvereinbarung

- 2.1 Die in einer Konditionsvereinbarung festgelegten Konditionen gelten für alle Einzelverträge, die während des Zeitraums, auf den sich die Konditionsvereinbarung bezieht, abgeschlossen und erfüllt werden.
- 2.2 Eine automatische Verlängerung der Konditionsvereinbarung erfolgt nicht.

## 3 Umsatzziele

- 3.1 Sämtliche Rabatte und Konditionen werden vor dem Hintergrund der Erreichung des in der Konditionsvereinbarung ausgewiesenen fakturierten Umsatzes/Kalenderjahres gewährt.
- 3.2 Für den fakturierten Umsatz sind die in Rechnung gestellten Beträge, d.h. die Beträge nach Abzug von Rechnungsrabatten, vor Addition der Umsatzsteuer und nach Abzug berichtigender Gutschriften (z.B. Retouren) maßgeblich.
- 3.3 Der Lieferant gewährt keine Kompensation für ausgebliebene Ertragserwartungen.

## 4 Preise

- 4.1 Es gilt die jeweils zum Zeitpunkt der Bestellung aktuelle Preisliste des Lieferanten („Listenpreis“).
- 4.2 Auf den Listenpreis gewährt der Lieferant dem Kunden unmittelbar auf der Rechnung die in der Konditionsvereinbarung aufgeführten Rechnungsrabatte. Die Rechnungsrabatte werden nacheinander, ausgehend vom Listenpreis, in der Reihenfolge ihrer Nennung in der Konditionsvereinbarung abgezogen, wobei der sich hieraus jeweils ergebende Betrag Grundlage für den jeweils nachfolgenden Rabattabzug ist (= kaskadische Abzugsfolge). Der sich nach Abzug aller Rechnungsrabatte ergebende Betrag ist der „Netto-Rechnungswert“.

4.3 Alle sonstigen dem Kunden gewährten Konditionen sind nachgelagerte Konditionen. Basis für nachgelagerte Konditionen ist der fakturierte Umsatz. Nachgelagerte Konditionen werden gegen Rechnung abgerechnet und spätestens zum 31.01. des Folgejahres durch Gutschrift gewährt. Abschlagszahlungen werden nicht gewährt. Wird eine Kondition zur Förderung der Vermarktung eines bestimmten Produktes/einer Produktgruppe gewährt, ist Berechnungsbasis der fakturierte Umsatz bezogen auf das bestimmte Produkt/die Produktgruppe.

4.4 Der Lieferant kann die Geltung einer neuen Preisliste mit gesenkten Preisen gegenüber dem Kunden davon abhängig machen, dass der Kunde im Umfang der Preissenkung auf Rechnungsrabatte und/oder nachgelagerte Konditionen mit Wirkung für die Zukunft verzichtet („Folding“). Die Zustimmung zur Anwendung gesenkter Preise gilt als Zustimmung zum Folding.

4.5 Der Kunde ist in der Festsetzung seiner Preise frei. Der Lieferant nimmt keinen Einfluss auf die Preisgestaltung des Kunden. Der Kunde hat davon abzusehen, dem Lieferanten gegenüber seine Zustimmung zu den unverbindlichen Preisempfehlungen des Lieferanten zu erklären. Beim Wiederverkauf hat der Kunde allerdings die Fachhandelsbindung der Waren und – soweit ein selektives Vertriebssystem mit Depotverträgen besteht – das Verbot des Verkaufs an nicht für die jeweilige Marke autorisierte Wiederverkäufer zu beachten.

## 5 Belieferung und Weiterverkauf

5.1 Einzelverträge über die Belieferung mit Ware kommen durch Bestellung von Seiten des Kunden und Annahme der Bestellung durch den Lieferanten zustande. Eine Entgegennahme der Bestellung (z.B. durch automatische Eingangsbestätigung) ist keine Annahme. Die Annahme einer Bestellung erfolgt durch Versendung der Ware. Eine Verpflichtung zum Abschluss von Einzelverträgen besteht nicht. Es können ausschließlich volle Verpackungseinheiten laut der jeweiligen aktuellen Preisliste bestellt werden.

5.2 Die Mindestauftragshöhe beträgt € 100,- Rechnungsendbetrag (ohne Mehrwertsteuer). Unterhalb dieser Mindestauftragshöhe berechnet der Lieferant einen Mindermengenzuschlag von € 7,50. Bei Lieferungen per Nachnahme ist der Kunde zur Zahlung der anfallenden Nachnahmegebühr ohne Abzug verpflichtet. Der Lieferant ist zu Teillieferungen berechtigt. Teillieferungen gelten als selbständiges Geschäft; wegen der noch ausstehenden Mengen darf die Bezahlung der erfolgten Teillieferung nicht verweigert werden.

5.3 Einzelverträge werden innerhalb angemessener Frist ausgeführt. Die Vereinbarung von Lieferfristen und -terminen bedarf der Schriftform. Lieferfristen und -termine sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Eine Lieferfrist beginnt mit der Annahme der Bestellung, jedoch nicht vor der vollständigen Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben, der Abklärung aller technischen Fragen sowie dem Eingang einer ggf. vereinbarten Anzahlung.

Die Lieferung der Ware erfolgt montags bis freitags frachtfrei versichert (CIP, Incoterm 2010) durch einen vom Lieferanten zu bestimmenden Frachtführer an eine (1) zentrale Adresse in Österreich (= Bestimmungsort) bis zur Anzeige der Entladebereitschaft durch den Frachtführer, soweit nicht individualvertraglich ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Der Kunde hat am vereinbarten Liefertag ein angemessenes Anlieferzeitfenster zur Verfügung zu stellen.

5.4 Die Entladung hat durch den Kunden innerhalb einer (1) Stunde, nachdem die Entladebereitschaft angezeigt wurde, zu erfolgen. Der Lieferant schuldet im Entladeprozess keine über die Bereitstellung zur Entladung hinausgehenden Leistungen. Der Kunde hat dem Frachtführer unverzüglich nach Entladung die quittierten

Ablieferbelege vollständig auszuhändigen.

- 5.5 Sofern Ware auf Paletten (Mietpaletten (CHEP), Euro-Paletten) geliefert wird, erfolgt bei Euro-Paletten ein Palettentausch Zug um Zug bei gleicher Zahl, Art und Güte. Bei Palettenengpässen ist ein Paletten-Gutschein auszustellen und der Tausch zeitnah nachzuholen. CHEP-Paletten verbleiben beim Kunden, der diese verwahrt und für eine Abholung durch die Firma CHEP bereithält.
- 5.6 Der Lieferant ist zu Teillieferungen und -leistungen jederzeit berechtigt, es sei denn, dass dem Kunden bei verständiger Würdigung der Sachlage die Annahme einer Teillieferung unzumutbar ist. Teillieferungen gelten als selbständiges Geschäft; wegen der noch ausstehenden Mengen darf die Bezahlung der erfolgten Teillieferungen nicht verweigert werden.
- 5.7 Die Ware darf ausschließlich im Gebiet des Europäischen Wirtschaftsraums („EWR“) und den Ländern der Europäischen Freihandelsassoziation („EFTA“) weiterverkauft werden.
- 5.8 Das Produktsortiment des Lieferanten umfasst (technische) Kabinettprodukte (z.B. Colorationen), professionelle Produkte (d. h. Shampoos und andere Produkte in Kabinengröße) und Verkaufsprodukte für den Friseurfachhandel. Die sachgerechte Verwendung der Kabinettprodukte setzt eine professionelle Ausbildung sowie Erfahrung mit den Produkten voraus. Der Kunde garantiert, technische Kabinettprodukte nur durch ausgebildete Friseure in seinen Salons anzuwenden und weder an Endverbraucher noch an nicht ausgebildete und/oder nicht geschulte Wiederverkäufer weiterzuverkaufen. Die professionellen Produkte sind für die professionelle Verwendung zur Erbringung von Haarpflegedienstleistungen in Salons bestimmt. Auch hier garantiert der Kunde die Produkte nur an ausgebildete und/oder nicht geschulte Wiederverkäufer weiterzuverkaufen. Beim Verkauf der Verkaufsprodukte an Endverbraucher ist eine sachgerechte Beratung sicherzustellen.

## 6 Bedingungen für Rechnungsrabatte

- 6.1 Produktspezifische Rechnungsrabatte werden zur punktuellen Förderung des Abverkaufs dieser Produkte in Verkaufsstätten des Kunden gewährt.
- 6.2 Werden Bedingungen für die Gewährung eines Rechnungsrabatts vom Kunden nicht erfüllt, kann der jeweilige Rechnungsrabatt zurückgefordert werden.

## 7 Bedingungen für nachgelagerte Konditionen

- 7.1 Soweit für eine nachgelagerte Kondition keine bestimmte Gegenleistung vereinbart ist, ist die Kondition für die Förderung des Vertriebs von Produkten des Lieferanten zu verwenden. Der Kunde wird den Lieferanten über die Verwendung der Kondition informieren.
- 7.2 Erbringt der Kunde eine Gegenleistung nicht, entfällt der Anspruch auf die Kondition; der Lieferant kann bereits geleistete Zahlungen zurückfordern.
- 7.3 Etwaiges Skonto wird im Zweifel als nachgelagerte Kondition gewährt.
- 7.4 Die Abtretung von Ansprüchen des Kunden gegen den Lieferanten aus nachgelagerten Konditionen ist ausgeschlossen.

## 8 Bedingungen für sonstige Konditionen

- 8.1 Einmalige Zuschüsse zu bestimmten Vermarktungs- oder Werbeaktionen werden nach erfolgreicher Durchführung der Aktion und Rechnungsstellung durch den Kunden erstattet.
- 8.2 Soweit eine Logistikvergütung vereinbart ist, wird der Kunde die Belieferung der Verkaufsstätten mit Ware selbst in eigener Verantwortung von dem im Zeitpunkt der Vereinbarung benannten zentralen Lager durchführen. Sie entfällt bei Erhöhung der Anzahl der zentralen Lager.
- 8.3 Der Lieferant erstellt keine (Langzeit-)Lieferantenerklärungen.

## 9 Zahlungsbedingungen

- 9.1 Rechnungen sind fällig ab Rechnungsstellung und Lieferung der Ware. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang beim Lieferanten maßgeblich. Verzug tritt nach Ablauf von 30 Tagen seit Fälligkeit ein. Mitarbeiter des Lieferanten sind nicht zum Inkasso berechtigt.
- 9.2 Wird Skonto gewährt, ist Skontoabzug von neuen Rechnungen unzulässig, solange sich der Kunde mit der Bezahlung älterer Rechnungen in Verzug befindet. Skontogewähr begründet kein Zahlungsziel; die Skontofrist wird berechnet ab Rechnungsdatum.
- 9.3 Von Ziff. 9.1 abweichende Zahlungsziele sind nur verbindlich, wenn diese individualvertraglich ausdrücklich vereinbart werden. In diesem Fall tritt Verzug automatisch mit Ablauf der Zahlungsfrist ein.
- 9.4 Bei Verzug des Kunden ist der Lieferant berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu berechnen. Bei Zahlungsverzug ist der Lieferant berechtigt, sämtliche – auch valutierten – Ansprüche aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen und die weitere Belieferung vom Ausgleich der fälligen Forderungen abhängig zu machen.
- 9.5 Wurde Zahlung per Bankeinzug vereinbart, sichert der Kunde zu, für die Deckung des Kontos zu sorgen. Kosten, die aufgrund von Nichteinlösung/Rückbuchung der Lastschrift entstehen, gehen zu Lasten des Kunden, solange die Nichteinlösung oder Rückbuchung nicht durch den Lieferanten verursacht wurde. Hat der Kunde dem Lieferanten ein SEPA Basislastschriftmandat/SEPA Firmenlastschriftmandat erteilt, wird die Frist für die Vorankündigung (Pre-Notification) auf zwei (2) Tage verkürzt. Die Vorankündigung erfolgt durch die jeweilige Rechnung.
- 9.6 Der Kunde kann nur mit Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nur insoweit, als der Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

## 10 Delkreder & Inkasso

- 10.1 Die Abwicklung der Begleichung von Forderungen über einen Dienstleister muss individualvertraglich vereinbart werden.
- 10.2 Das Verhalten des Lieferanten, insbes. die Annahme der Leistung durch einen Dritten, ist in keinem Fall als Willenserklärung gerichtet auf den Abschluss einer Vereinbarung über die Abwicklung der Verrechnung über einen Dienstleister auszulegen.

## 11 Bonitätsprüfung und Kreditversicherung: Informationen zum Datenschutz nach EU-DSGVO

Unser Unternehmen prüft regelmäßig bei Vertragsabschlüssen und in bestimmten Fällen, in denen ein berechtigtes Interesse vorliegt, auch bei Bestandskunden Ihre Bonität. Dazu arbeiten wir mit folgenden Dienstleistern zusammen: **Creditreform** Düsseldorf / Neuss, Roumen, Waterkamp & Coll. KG, Heesenstraße 65, D-40549 Düsseldorf, Creditreform Karlsruhe Bliss GmbH & Co. KG, Kriegsstr. 236-240, D-76135 Karlsruhe („Creditreform“) und **IHD** Gesellschaft für Kredit- und Forderungsmanagement mbH, Augustinusstraße 11B, D-50226 Frechen, **CRIF** GmbH Rothschildpl. 3 / Top 3.06.B, A-1020 Wien und **KSV1870** Holding AG, Wagenseilgasse 7, A-1120 Wien zusammen, von der wir die dazu benötigten Daten und Auskünfte erhalten. Zu diesem Zweck übermitteln wir Ihren Namen und Ihre Kontaktdaten an den jeweiligen Dienstleister. Rechtsgrundlage für die Übermittlung Ihrer Daten und deren Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 f EU-DSGVO, wonach eine entsprechende Datenverarbeitung aufgrund unserer berechtigten Interessen einen Zahlungsausfall zu verhindern zulässig ist. Fälle, in denen berechnete Interessen im Sinne des Art. 6 Abs. 1 f EU-DSGVO vorliegen, können insbesondere die folgenden sein: Kreditentscheidung, Warenlieferung auf Rechnung, Geschäftsanbahnung, Beteiligungsverhältnisse, Forderung, Versicherungsvertrag, Vollstreckungsauskünfte.

Gegen die Übermittlung Ihrer Daten steht Ihnen ein **Widerspruchsrecht** zu, welches Sie uns gegenüber unter den u.g. KONTAKTDATEN geltend machen können. Bei Ausübung des Widerspruchsrechts können wir das Geschäftsverhältnis mit Ihnen

ggfs. jedoch nicht eingehen oder nicht fortsetzen. Durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund unserer berechtigten Interessen bis zu einem etwaigen Widerruf erfolgten Übermittlung und Verarbeitung Ihrer Daten nicht berührt. Weitere Informationen zur Datenverarbeitung bei der Credireform sowie zu Ihrem diesbezüglichen Widerspruchsrecht erhalten Sie unter [www.credireform-duesseldorf.de/EU-DSGVO](http://www.credireform-duesseldorf.de/EU-DSGVO) und für die IHD unter [www.ihd.de/datenschutz/Artikel14.html](http://www.ihd.de/datenschutz/Artikel14.html).

Unser Unternehmen sichert sich regelmäßig bei Vertragsabschlüssen und in bestimmten Fällen, in denen ein berechtigtes Interesse vorliegt, auch bei Bestandskunden, gegen Zahlungsausfälle im Wege einer Kreditversicherung ab. Dazu arbeiten wir mit der **Atradius Kreditversicherung**, Niederlassung der Atradius Crédito y Caución S.A. de Seguros y Reaseguros (Registrierte Firma), Opladener Straße 14, 50679 Köln („Atradius“) zusammen. Zu diesem Zweck übermitteln wir Ihren Namen und Ihre Kontaktdaten an Atradius. Rechtsgrundlage für die Übermittlung Ihrer Daten an Atradius und deren Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1f EU-DSGVO, wonach eine entsprechende Datenverarbeitung aufgrund unserer berechtigten Interessen einen Zahlungsausfall zu verhindern, zulässig ist. Fälle, in denen berechnete Interessen im Sinne des Art. 6 Abs. 1f EU-DSGVO vorliegen, können insbesondere die folgenden sein: Kreditentscheidung, Warenlieferung auf Rechnung, Geschäftsanbahnung, Teilnahmeverhältnisse, Forderung, Versicherungsvertrag, Vollstreckungsauskunft. Gegen die Übermittlung Ihrer Daten an Atradius steht Ihnen ein **Widerspruchsrecht** zu, welches Sie uns gegenüber unter den u.g. KONTAKTDATEN geltend machen können. Bei Ausübung des Widerspruchsrechts können wir das Geschäftsverhältnis mit Ihnen ggfs. jedoch nicht eingehen oder nicht fortsetzen. Durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund unserer berechtigten Interessen bis zu einem etwaigen Widerruf erfolgten Übermittlung und Verarbeitung Ihrer Daten nicht berührt.

## 12 Gefahrtragung

Die Gefahr für Untergang, Verlust oder Beschädigung der Ware geht mit deren Übergabe an den 1. Frachtführer oder im Falle der Abholung mit der dem Kunden mitgeteilten Bereitstellung auf diesen über. Dies gilt auch, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferant weitere Leistungen, etwa die Transportkosten, übernommen hat. Insbes. ersetzt der Lieferant keinen Schaden durch Bruch, Diebstahl oder Zerstörung in den Verkaufsstätten des Kunden.

## 13 Rügepflicht und Mängelhaftung; Haftung

- 13.1 Dem Kunden stehen im Fall einer Leistungsstörung keine über seine gesetzlichen Ansprüche hinausgehenden vertraglichen Ansprüche zu. Insbes. ist die Geltendmachung einer Vertragsstrafe oder eines pauschalierten Schadensersatzes unzulässig; deren Geltung wird ausdrücklich widersprochen.
- 13.2 Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobligationen ordnungsgemäß nachgekommen ist. Beanstandungen hinsichtlich Beschaffenheit oder Menge sind unverzüglich, spätestens 8 Tage nach Erhalt der Ware, verborgene Mängel spätestens 8 Tage nach deren Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Die Verjährungsfrist beträgt 12 Monate ab Gefahrübergang.
- 13.3 Eine Stellungnahme des Lieferanten zu einem vom Kunden geltend gemachten Mängelanspruch ist nicht als Eintritt in Verhandlungen über den Anspruch oder den Anspruch begründende Umstände anzusehen, sofern der Mängelanspruch in vollem Umfang zurückgewiesen wird.
- 13.4 Bei ordnungsgemäß angezeigten und begründeten Beanstandungen ist der Lieferant innerhalb angemessener Frist zur Nacherfüllung verpflichtet. Der Lieferant hat die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Erfüllt der Lieferant diese Verpflichtung trotz Fristsetzung nicht, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern.
- 13.5 Auf Schadenersatz haftet der Lieferant – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Lieferant nur für Schäden aus

der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf). Die Haftung des Lieferanten bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, Verzug oder Unmöglichkeit ist jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Die sich aus dieser Ziff. 13.5 ergebenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht, soweit der Lieferant einen Mangel arglistig verschweigt oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat; das Gleiche gilt für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz. Soweit die Schadenersatzhaftung des Lieferanten ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadenersatzhaftung der Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen des Lieferanten.

- 13.6 Der Lieferant gewährleistet die Verkehrsfähigkeit der Ware in Österreich. Verkauft der Kunde die Ware außerhalb Österreichs, stellt er auf eigene Verantwortung sicher, dass die Ware in diesen Ländern verkehrsfähig ist.
- 13.7 Nimmt ein Dritter den Kunden wegen einer Rechtsverletzung in Anspruch, die auf ein Verhalten des Lieferanten zurückzuführen ist, ist der Kunde verpflichtet, den Lieferanten hierüber unverzüglich zu unterrichten. Der Lieferant erstattet dem Kunden ausschließlich die notwendigen angemessenen Kosten für die Rechtsverteidigung, die dem Kunden durch berechnete und auf ein Verschulden des Lieferanten zurückzuführende Inanspruchnahmen erwachsen; Maßnahmen im Zusammenhang mit der Abwehr einer Inanspruchnahme (einschließlich Vergleiche) sind mit dem Lieferanten abzustimmen.

## 14 Höhere Gewalt

- 14.1 Sofern der Lieferant an der Erfüllung der vertraglichen Pflichten, insbes. der Lieferung der Ware, gehindert ist, wird er für die Dauer des Hindernisses sowie einer angemessenen Anlaufzeit von der Leistungspflicht frei, ohne dem Kunden zum Schadensersatz verpflichtet zu sein. Dasselbe gilt, sofern der Lieferant die Erfüllung seiner Pflichten durch unvorhersehbare und von ihm nicht zu vertretende Umstände, insbes. Arbeitskampf, behördliche Maßnahmen, Energiemangel, Lieferhindernisse bei einem Zulieferer oder wesentliche Betriebsstörungen, unzumutbar erschwert oder vorübergehend unmöglich gemacht wird.
- 14.2 Der Lieferant ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn ein solches Hindernis mehr als vier Monate andauert und die Erfüllung des Vertrages infolge des Hindernisses für den Lieferanten kein Interesse mehr hat. Auf Verlangen des Kunden wird der Lieferant nach Ablauf der Frist erklären, ob er vom Rücktrittsrecht Gebrauch macht oder die Ware innerhalb einer angemessenen Frist liefern wird.

## 15 Eigentumsvorbehalt

Für sämtliche Einzelverträge gilt: Bis zur vollständigen Bezahlung des Rechnungsbetrages einschließlich aller Nebenkosten und bis zur Erfüllung der sonstigen aus früheren und späteren Lieferungen vorliegenden Verbindlichkeiten bleiben alle gelieferten Waren das Eigentum des Lieferanten. Der Kunde darf im Rahmen des üblichen Geschäftsverkehrs über die Ware verfügen, sie jedoch weder verpfänden noch sicherheitsübereignen. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbes. bei Zahlungsverzug, ist der Lieferant berechtigt, die Ware zurückzunehmen. In der Zurücknahme durch den Lieferanten liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Von dritter Seite vorgenommene Pfändungen oder sonstige Eingriffe Dritter sind unverzüglich anzuzeigen. Die Forderungen des Kunden aus dem Weiterverkauf der Waren werden bereits jetzt an den Lieferanten zur Sicherheit abgetreten. Für den Fall, dass die Waren vom Kunden zusammen mit anderen, dem Lieferanten nicht gehörenden Waren verkauft werden, gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung nur in der Höhe des Verkaufswertes der Waren des Lieferanten aus dem Weiterverkauf. Der Lieferant verpflichtet sich, diejenigen Sicherungen freizugeben, die den Wert der zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigen.

## 16 Werbe- und Vorführmaterial

- 16.1 Wenn der Lieferant dem Kunden Werbe- und Verkaufsförderungsmaterialien (nachfolgend „Materialien“) wie zum Beispiel Daten, Inhalte, Texte, Grafiken, Fotos, Abbildungen, Botschaften, Layouts oder sonstige Gegenstände jedweder Art durch Übergabe, per E-Mail, Upload oder auf andere Art und Weise übermittelt, verbleiben diese übermittelten Materialien im Eigentum des Lieferanten. Der Lieferant behält sich Urheberrechte, urheberrechtliche Nutzungsrechte, Markenrechte, Designrechte und sonstige gewerbliche Schutzrechte vor. Der Kunde erkennt an, dass ihm vom Lieferanten lediglich ein Nutzungsrecht an den Materialien eingeräumt wird und dass dieses Recht nur während der Dauer des zwischen dem Lieferanten und dem Kunden abgeschlossenen Vertrags für den Verkauf der Produkte des Lieferanten unter Ausschluss jeglicher anderen Nutzung gewährt wird. Der Kunde verpflichtet sich, bei erster Aufforderung durch den Lieferanten jeglichen Gebrauch des Materials zu unterlassen und dieses in gutem Zustand auf erstes Anfordern an den Lieferanten zurückzugeben. Selbiges gilt für etwaige Kopien oder Nachbildungen; diese sind ebenfalls an L'Oréal zurückzugeben oder unwiederbringlich zu löschen.
- 16.2 Der Kunde hat die Materialien gemäß den vom Lieferanten mitgeteilten Richtlinien zu verwenden. Die Materialien sind nicht übertragbar und dürfen vom Kunden nicht ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Lieferanten verändert oder vernichtet werden.
- 16.3 Die Materialien können geistige Eigentumsrechte oder Bildrechte Dritter enthalten, die zuvor an den Lieferanten lizenziert oder abgetreten worden sind („Rechte Dritter“). Der Kunde verpflichtet sich, die vom Lieferanten gewährte Lizenz zur Nutzung der Materialien und/oder die Aufforderung zur Beseitigung der Materialien einzuhalten.
- 16.4 Wenn die Materialien nicht vor dem Zeitpunkt des Erlöschens der Nutzungsrechte, wie vom Lieferanten dem Kunden mitgeteilt, entfernt wurden oder unter Verstoß gegen die vorgenannte Regelung verwendet, übertragen, verändert oder vernichtet wurden, kann der Kunde haftbar gemacht werden. In diesem Fall können auch Dritte wegen einer Verletzung ihrer Rechte gegen den Kunden vorgehen.

## 17 Retouren; Recycling; Transport- und Verkaufsverpackungen

- 17.1 Retouren außerhalb der gesetzlichen Mängelhaftung sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Lieferanten gestattet. Sie sind frachtfrei und auf Gefahr des Kunden an den Lieferanten zu übersenden.
- 17.2 Sofern der Lieferant einer Retoure außerhalb der gesetzlichen Mängelhaftung zugestimmt hat, gilt: Für Ware, die nicht mehr einwandfrei, veraltet oder aus sonstigen Gründen unverkäuflich ist, wird keine Gutschrift erteilt. Im Übrigen wird die Höhe der Gutschrift individuell abgestimmt.
- 17.3 Der Lieferant informiert den Kunden hiermit darüber, dass er sämtliche gebrauchte, restentleerte Transport-, Verkaufs-, Um- sowie Mehrwegverpackungen der gleichen Art, Form und Größe wie von ihm in den Verkehr gebracht, am Ort der Übergabe oder in dessen unmittelbarer Nähe unentgeltlich zurücknimmt und diese der Wiederverwendung oder Verwertung zuführt. Sinn und Zweck der Rückgabemöglichkeit ist es, Endverbraucher aufzuklären und bessere Ergebnisse bei der Rückgabe von Verpackungen zu erzielen. Zudem soll den Herstellern und Vertreibern die Erfüllung ihrer Verwertungsanforderungen erleichtert werden.
- 17.4 Die Rücknahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung durch Übersendung des Erhebungsbogens der unter der Seite <https://www.loreal.com/de-de/germany/pages/group/agb/> abzurufen ist oder dem Kunden auf Anfrage beim Kundenservice des Lieferanten übermittelt wird. Der ausgefüllte Erhebungsbogen ist per E-Mail an [transportverpackungen@reclay-group.com](mailto:transportverpackungen@reclay-group.com) zu übermitteln.
- 17.5 Vor der Inanspruchnahme der beschriebenen Rücknahme der Verpackungen ist zudem der Kundenservice des Lieferanten per E-Mail [customerservice.dach@loreal.com](mailto:customerservice.dach@loreal.com) durch den Kunden zu informieren.

- 17.6 Alle Verpackungen müssen restentleert, trocken und sortenrein bereitgestellt werden. Die Summe der Gesamtmenge je Abholung muss mindestens 1m<sup>3</sup> betragen. Die Verpackungen müssen ebenerdig, frei zugänglich und auf einer befestigten Fläche bereitgestellt werden.
- 17.7 Zwischen der Beauftragung und der Abholung können bis zu 7 Arbeitstage vergehen.
- 17.8 Unter Einhaltung der aufgeführten Kriterien entstehen für den Kunden keine Kosten. Sonderkosten für die Nichteinhaltung der Mindestmenge, Entsorgung von verunreinigten Materialien, für die Nachsortierung der Verpackungen, für evtl. Wartezeiten sowie für die Bereitstellung von Containern oder Sammelsäcken müssen vom Kunden übernommen werden.
- 17.9 Haben die Parteien vereinbart, dass Transportverpackungen durch den Kunden entsorgt werden, trägt der Lieferant ausschließlich die tatsächlichen notwendigen und angemessenen Kosten der Entsorgung, welche vom Kunden nachzuweisen sind. Einer Pauschalierung der Entsorgungskosten wird widersprochen.
- 17.10 Der Lieferant ist in der Auswahl des Trägers des Sammelsystems, welches er mit der Rücknahme von Verkaufsverpackungen beauftragt, frei; einer Vorgabe seitens des Kunden wird widersprochen.
- 17.11 Der Lieferant erstattet dem Kunden etwaige Kosten, die bei Export von Ware für die Rücknahme der Verkaufsverpackung der Exportware im jeweiligen Land entstehen, z.B. Lizenzgebühren für die Teilnahme an einem Sammelsystem, nicht. Sofern und soweit individual-vertraglich ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, erstattet der Lieferant dem Kunden diese Kosten nur nach Meldung der Exporte bis spätestens zum 31.01. des Folgejahres unter Vorlage von Belegen, aus denen die Exportware, die Exportmenge und der Exportzeitpunkt hervorgehen und die durch einen Wirtschaftsprüfer attestiert sind. Die Höhe der Erstattung ist auf die Höhe der Rückerstattung begrenzt, die der Lieferant von seinem Sammelsystem-Träger in Österreich aufgrund des Exportes der Ware erhält.
- 17.12 Der Kunde hat Verkaufselemente (z.B. Boutiquen) an den Lieferanten zurückzuführen. Wird Material vom Kunden entsorgt, ist dieses zu recyceln.

## 18 Regelung für Einkaufsverbände

- 18.1 Der Lieferant und der Kunde können vereinbaren, dass bestimmte Konditionen auch für andere Unternehmen des Einkaufsverbundes (z.B. eines Konzerns), dem der Kunde angehört, mit Sitz in Österreich und in Bezug auf deren österreichische Verkaufsstätten gelten (im Folgenden „begünstigtes Unternehmen“). Sofern und soweit die Parteien von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, gilt:
- 18.2 Begünstigte Unternehmen erwerben kein eigenes, unmittelbares, vom Bestand der Konditionsvereinbarung unabhängiges Recht gegen den Lieferanten.
- 18.3 Der Lieferant ist berechtigt, den begünstigten Unternehmen alle Konditionen offen zu legen, die mit dem Kunden im Hinblick auf das jeweils begünstigte Unternehmen vereinbart wurden.
- 18.4 Der Kunde ist nicht berechtigt, Konditionen, welche einem begünstigten Unternehmen gewährt werden, diesem gegenüber einseitig zu verändern.

## 19 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 19.1 Erfüllungsort ist Düsseldorf.
- 19.2 Gerichtsstand ist Düsseldorf. Der Lieferant ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Sitz sowie an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand gerichtlich in Anspruch zu nehmen.
- 19.3 Für das gesamte Rechtsverhältnis zwischen den Parteien gilt das für innerösterreichische Rechtsbeziehungen maßgebliche österreichische Recht. Die Parteien schließen die Anwendbarkeit des UN Kaufrechts aus.

## 20 Sonstiges

- 20.1 Die Parteien werden den Inhalt der Einzelverträge und einer Konditionsvereinbarung sowie alle sonstigen vertraulichen Informationen, die sie jeweils im Rahmen der Abwicklung ihrer geschäftlichen Zusammenarbeit erlangen, gegenüber Dritten streng vertraulich behandeln.
- 20.2 Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Kunden auf Dritte ist nur mit der schriftlichen Zustimmung des Lieferanten möglich.
- 20.3 Die Parteien verpflichten sich, ihre wechselseitigen Rechte des geistigen Eigentums zu respektieren.
- 20.4 Vertragsstrafen und pauschalierter Schadensersatz sind zwischen den Parteien individualvertraglich zu vereinbaren. Gleiches gilt für Garantien.
- 20.5 Vorauszahlungen auf etwaige Leistungen sind individualvertraglich zu vereinbaren. Sämtliche Vorauszahlungen werden mit der jeweiligen Leistung verrechnet; überzahlte Beträge können zurückgefordert werden. Die Höhe von Vorauszahlungen kann jederzeit angepasst werden.
- 20.6 Das Zahlungsziel für sämtliche durch den Lieferanten zu leistenden Zahlungen beträgt 30 Tage nach Rechnungseingang.
- 20.7 Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Lieferanten und dem Kunden getroffen werden, sind nur bindend, wenn sie schriftlich vereinbart worden sind. Dies gilt auch für die Aufhebung oder Änderung dieses Schriftformerfordernisses.
- 20.8 Abweichungen von diesen Bedingungen bedürfen der ausdrücklichen, schriftlichen Bestätigung des Lieferanten. Dies gilt auch für mündliche Abreden, die mit den Mitarbeitern des Lieferanten getroffen wurden.
- 20.9 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und/oder der Konditionsvereinbarung unwirksam sein, tritt an ihre Stelle eine rechtlich wirksame Regelung, die dem erkennbaren Willen der Parteien am nächsten kommt.

**Besondere Geschäftsbedingungen der L'Oréal Österreich GmbH**  
**zu Ethik, Wirtschaftssanktionen, Korruptionsbekämpfung und wirtschaftlicher Unabhängigkeit**  
(Stand: 01.02.2025)

**A. Ethische und arbeitsrechtliche Vorgaben**

Soweit der Vertragspartner Waren an L'Oréal liefert oder Dienstleistungen erbringt, garantiert er die Einhaltung folgender Verpflichtungen:

1. Der Vertragspartner ist sich bewusst, dass er nicht nur aufgrund von technischen und wirtschaftlichen Kriterien ausgewählt wurde, sondern auch, weil er die unten angeführten ethischen Werte teilt, zu deren Anwendung die Parteien sich verpflichten. Es wird daran erinnert, dass die L'Oréal-Gruppe einen positiven Beitrag in den Ländern und Gemeinden, in denen sie operiert, anstrebt und es begrüßt, dass der Vertragspartner selbiges anstrebt.
2. Auch unabhängig von expliziten gesetzlichen Verboten werden die Parteien auf den Erhalt von Leistungen und Vergünstigungen Dritter verzichten, wenn diese durch das Versprechen oder die Zurverfügungstellung einer Gegenleistung erlangt würden, die nicht im Einklang mit einer redlichen und rechtmäßigen Geschäftsbeziehung steht.
3. Der Vertragspartner wird alle für ihn geltenden rechtlichen Verpflichtungen einhalten und nur Waren liefern oder Dienstleistungen erbringen, die allen Bedingungen entsprechen, die durch Gesetze und Verordnungen des Landes festgelegt sind, in dem sie hergestellt oder erbracht werden. Der Vertragspartner verpflichtet sich insbes. die für ihn geltenden sozial-, arbeits- und steuerrechtlichen Verpflichtungen einzuhalten.
4. Der Vertragspartner wird L'Oréal zusammen mit dem Angebot sämtliche Dokumente zur Verfügung stellen, die die Einhaltung dieser sozial-, arbeits- und steuerrechtlichen Verpflichtungen dokumentieren. Bei Vertragslaufzeiten von mehr als 6 Monaten wird der Vertragspartner L'Oréal diese Dokumente unaufgefordert alle 6 Monate übermitteln, bis der Vertrag endet.
5. Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle gesetzlichen Regelungen und Ordnungsvorschriften zu beachten und die Prinzipien der wesentlichen Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) zu respektieren. Zu diesen zählen die Übereinkommen C29 und C105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit, C138 und C182 über das Verbot von Kinderarbeit, C100 und C111 über die Gleichberechtigung und C87 und C98 über die Vereinigungs- und Gewerkschaftsfreiheit. Insbesondere sichert der Vertragspartner zu, dass keine Lieferung, die vom Vertragspartner selbst oder einem seiner Zulieferer hergestellt, zusammgebaut oder verpackt wurde, unter Inanspruchnahme von Zwangsarbeit, Arbeit unter gefährlichen Arbeitsbedingungen, Schwarzarbeit und/oder durch Arbeit von Kindern unter 16 Jahren hergestellt wurden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Altersgrenze strenger ist als die im Übereinkommen C138 der IAO. Sofern und soweit L'Oréal zuvor ausdrücklich zustimmt, kann Vertragspartner für die Erbringung von Dienstleistungen oder die Herstellung von Waren Strafarbeit im Rahmen eines Resozialisierungsprogramms während des Strafvollzugs in Anspruch nehmen.
6. L'Oréal ist berechtigt, die Produktionsstätte des Vertragspartners auf Einhaltung der vorgenannten Bedingungen durch einen unabhängigen Dritten prüfen zu lassen.
7. Der Verstoß gegen eine der vorstehenden Bestimmungen stellt einen wichtigen Grund für eine fristlose Kündigung der Zusammenarbeit dar. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

**B. Wirtschaftssanktionen**

1. Der Vertragspartner garantiert,
  - a) dass gegen ihn keinerlei Wirtschaftssanktionen bestehen. Der Begriff der Wirtschaftssanktionen umfasst jegliche Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, Boykott- und/oder sonstige restriktive Maßnahmen, die durch den UN-Sicherheitsrat, die Europäische Union, die Vereinigten Staaten von Amerika und/oder eine andere souveräne Regierung verhängt wurdenund
  - b) dass er weder von einer natürlichen Person und/oder einem Unternehmen gegen die/das eine Wirtschaftssanktion ge-

maß Ziffer 1. a) verhängt wurde, kontrolliert wird, einer solchen/einem solchen wirtschaftlich gehört und/oder mit einer solchen/einem solchen in rechtlicher, wirtschaftlicher und/oder geschäftlicher Verbindung steht.

2. Der Vertragspartner sichert zu, geltende sanktionsrechtliche Vorschriften zu beachten. Sanktionsrechtliche Vorschriften sind hierbei jegliche Gesetze, Regelungen und Entscheidungen, die Wirtschaftssanktionen gemäß Ziffer 1. a) betreffen. Der Vertragspartner wird insbesondere sanktionsrechtliche Vorschriften nicht dadurch verletzen, dass er Waren, Dienstleistungen und/oder Technologie ganz oder teilweise direkt oder indirekt exportiert, wiederausführt, umlädt oder anderweitig liefert und/oder Transaktionsgeschäfte verhandelt, finanziert oder anderweitig erleichtert.
3. Der Vertragspartner garantiert, dass gegen ihn keine gerichtlichen, behördlichen oder sonstigen Verfahren durch verantwortliche Stellen, einschließlich Untersuchungen und Ermittlungen wegen der vermeintlichen Verletzung sanktionsrechtlicher Vorschriften gemäß Ziffer 2. geführt werden und/oder wurden.
4. Der Vertragspartner stellt die L'Oréal Österreich GmbH von allen Ansprüchen Dritter, die gegen die L'Oréal Österreich GmbH aufgrund eines Verstoßes gegen diese Ziffer B. geltend gemacht werden, auf erstes Anfordern hin frei und wird der L'Oréal Österreich GmbH in diesem Zusammenhang etwaig entstandene Schäden (einschließlich Bußgelder) und Kosten (einschließlich Rechtsanwalts- und Rechtsberatungskosten) unverzüglich ersetzen.
5. Der Verstoß gegen diese Ziffer 1 stellt einen wichtigen Grund für eine fristlose Kündigung dieses Vertrages dar. Weitergehende gesetzliche Ansprüche und Rechtsmittel der L'Oréal Österreich GmbH bleiben unberührt. Vertragsstrafen- und/oder Schadensersatzansprüche des Vertragspartners aufgrund einer Kündigung gemäß dieser Ziffer 5. sind ausgeschlossen.

**C. Korruptionsbekämpfung und Geldwäschebekämpfung**

Soweit der Vertragspartner als Vermittler für oder Vertreter von L'Oréal Interessen von L'Oréal gegenüber Behörden und sonstigen öffentlich-rechtlichen Stellen wahrnimmt, garantiert er die Beachtung folgender Verpflichtungen:

1. Der Vertragspartner garantiert,
  - a) dass er weder unmittelbar noch mittelbar Geldzahlungen an Amtsträger, Behördenmitarbeiter, Mitarbeiter internationaler Organisationen, politische Parteien oder Bewerber um öffentliche Ämter leisten, versprechen oder solche Zahlungen freigeben wird, wenn dies mit Ziel geschieht, die Geschäftsinteressen von L'Oréal, in welcher Hinsicht auch immer, zu fördern. Das gleiche gilt für jede Art von Zuwendungen von Wert an diesen Personenkreis sowie an Privatpersonen, soweit dies zum Zweck einer unsachlichen Beeinflussung dieser Privatpersonen im Geschäftsinteresse von L'Oréal erfolgt;
  - b) dass er sich weder unmittelbar noch mittelbar an Handlungen beteiligt, die den Straftatbestand der Geldwäsche erfüllen;
  - c) dass er die jeweils anwendbaren Korruptionsgesetze und Geldwäschegesetze nicht verletzen wird.
2. Der Vertragspartner garantiert ferner, dass er auch vor Geltung dieses Vertrages zu keinem Zeitpunkt an Handlungen beteiligt war, die als Korruption (Bestechung und Bestechlichkeit) oder Geldwäsche nach den jeweils anwendbaren Gesetzen angesehen werden oder zum Zeitpunkt der Handlung angesehen wurden.
3. Der Vertragspartner garantiert ferner,
  - a) dass nach seiner bestmöglichen Kenntnis, keine Person, die Organ seines Unternehmens ist, wegen Korruption, Geldwäsche oder anderen Vermögensstrafataten rechtskräftig verurteilt worden ist;
  - b) dass nach seiner bestmöglichen Kenntnis, keine Person, die Organ seines Unternehmens ist, für ein öffentliches Amt kandidiert;

- c) dass er L'Oréal vollständig offengelegt hat, falls eine Person, die Organ seines Unternehmens ist für eine Behörde, politische Partei oder eine öffentliche internationale Organisation tätig ist.
4. Der Vertragspartner wird L'Oréal unverzüglich informieren und die vorherige Zustimmung von L'Oréal einholen, wenn er beabsichtigt, Leistungen für L'Oréal nach diesem Vertrag an Subunternehmer zu vergeben, damit L'Oréal genau prüfen kann, ob der Subunternehmer alle Anforderungen von L'Oréal, insbesondere im Hinblick auf Korruptionsbekämpfung, erfüllt.
5. Der Vertragspartner wird L'Oréal unverzüglich schriftlich informieren, falls
- a) der Verdacht entsteht, dass eine Handlung erfolgt ist, die den Straftatbestand der Korruption oder der Geldwäsche erfüllen könnte;
  - b) ein Organ seines Unternehmens für ein öffentliches Amt kandidiert oder eine Tätigkeit in einer Behörde, politischen Partei oder einer öffentlichen internationalen Organisation aufnimmt;
  - c) ein Amtsträger, ein öffentlicher Vertreter einer politischen Partei oder einer internationalen Organisation oder ein Bewerber um ein politisches Amt Anteile an dem Vertragspartner direkt oder indirekt erwirbt;
  - d) irgendein Organ oder leitender Angestellter des Vertragspartners wegen einer Straftat verurteilt wird, die mit Korruption (Bestechung und Bestechlichkeit), Geldwäsche oder gegen das Vermögen gerichteten Straftaten im Zusammenhang steht.
6. L'Oréal ist berechtigt, die Geschäftsunterlagen des Vertragspartners einzusehen, soweit diese mit dem Gegenstand dieser Ziffer C. im Zusammenhang stehen und ein begründeter Verdacht besteht, dass gegen die hier aufgeführten Regelungen verstoßen wurde. Der Vertragspartner verpflichtet sich, L'Oréal alle notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen. Der Vertragspartner verpflichtet sich ferner,
- a) zu einer ordnungsgemäßen Buchführung, aus der sich insbesondere ergeben muss, welche Zahlungen und sonstigen Ausgaben getätigt wurden und über welche Vermögensgegenstände verfügt wurde;
  - b) ein internes Kontrollsystem einzurichten oder aufrecht zu erhalten, das geeignet ist, alle geschäftlichen Handlungen ordnungsgemäß zu kontrollieren und zu dokumentieren. Dies beinhaltet auch, ausreichende Absicherungen zur Verfügung zu haben, die Verstöße gegen Korruptionsgesetze und Geldwäscherbote verhindern und aufdecken können.
7. L'Oréal ist berechtigt, sämtliche Vereinbarungen und Verträge mit dem Vertragspartner mit sofortiger Wirkung und ohne vorherige Abmahnung zu beenden, wenn L'Oréal Kenntnis davon erlangt, dass der Vertragspartner gegen Verpflichtungen nach dieser Ziffer C. verstoßen hat oder wenn nach Anhörung des Vertragspartners weiterhin der begründete Verdacht besteht, dass ein solcher Verstoß stattgefunden hat.

#### **D. Wirtschaftliche Unabhängigkeit**

1. Der Vertragspartner ist sich bewusst, dass seine wirtschaftliche Unabhängigkeit von entscheidender Bedeutung ist, da diese es ihm erlaubt, sich einer Umgebung anzupassen, die so wettbewerbsfähig ist wie der Kosmetikmarkt, der sich durch ständige Produktlaunches und regelmäßige Schwankungen in der Anzahl der Bestellungen auszeichnet. Der Vertragspartner wird daher ausreichende Geschäftsbeziehungen zu weiteren Kunden unterhalten und/oder entwickeln, so dass eine wirtschaftliche Abhängigkeit von L'Oréal nicht besteht oder entsteht. Dies gilt auch, soweit gesetzliche Vorschriften einer solchen Abhängigkeit nicht entgegenstehen.
2. Der Vertragspartner verpflichtet sich, L'Oréal unverzüglich über das Bestehen oder Entstehen einer wirtschaftlichen Abhängigkeit von L'Oréal zu informieren und ist sich bewusst, dass auch ein hohes Maß an Abhängigkeit L'Oréal nicht daran hindert, Aufträge zu reduzieren oder die Geschäftsbeziehung mit dem Vertragspartner rechtmäßig zu beenden. Eine solche wirtschaftliche Abhängigkeit

ist spätestens dann anzuzeigen, wenn der voraussichtliche Umsatzanteil von L'Oréal am Gesamtumsatz des Vertragspartners 30% überschreitet.

3. Die Parteien bleiben in ihren Management-Entscheidungen und der Wahl der von ihnen zur Umsetzung dieser Entscheidungen eingesetzten Ressourcen stets frei. Ohne diese Freiheit einzuschränken, ist L'Oréal berechtigt, von dem Vertragspartner Informationen zu seiner finanziellen Situation zu verlangen und Follow-up Meetings anzuberaumen, soweit dies für die ordnungsgemäße Überwachung der Geschäftsbeziehung in Bezug auf die Regelungen dieser Ziffer D. erforderlich ist.